

Rudolf Hofmann (1904-1994)

Konrad Hilpert



Rudolf Hofmann.

Foto: Archiv des Herzoglichen Georgianums (AHG), II 408/2.

Als menschlich zugewandt, eher still, aber präzise und insistierend in der Sache, ist Rudolf Hofmann Generationen von Hörern im Gedächtnis geblieben. Über Freiburg hinaus bekannt war er vor allem durch sein Buch *Moraltheologische Erkenntnis- und Methodenlehre* von 1963¹ und seine Mitarbeit an der von Karl Rahner besorgten zweiten Auflage des Lexikons für Theologie und Kirche, in dem er vom ersten bis zum letzten Band sowohl historische als auch systematische Stichwörter bearbeitet hat. Hofmann galt als ein Moraltheologe, der sehr stark aus der Geschichte dachte, zugleich aber offen war für neue Fragestellungen und deren Eigengewicht.

I. Ausbildung und Wirken

Geboren wurde Johann Rudolf Hofmann am 15. März 1904 in Straubing². Der Vater, Johann Hofmann (1870-1954), war Oberstudiendirektor im Staatsdienst, die Mutter, Elisabeth Hofmann, geb. Grebner (1872-1944), Hausfrau. Rudolf

¹ Rudolf HOFMANN, *Moraltheologische Erkenntnis- und Methodenlehre* (Handbuch der Moraltheologie, Bd. 7), München 1963.

² Alle Angaben zum Lebenslauf nach den übereinstimmenden Angaben in Lebensläufen und Fragebögen im UAM Sen-II-444, AB Passau OA XVIII und EAF PA Rudolf Hofmann.

Hofmann hatte noch einen älteren Bruder, Karl Hofmann (1900-1954)³, der später ebenfalls Theologieprofessor wurde, allerdings für das Fach Kirchenrecht. Nach der Volksschulzeit in Nürnberg war Hofmann seit 1913 Schüler des humanistischen Wilhelm-Gymnasiums in München. An der dortigen Universität studierte er von 1922-1926 Philosophie und Theologie. Nach der Priesterweihe am 29. Juni 1927 im Freisinger Dom war er als Kaplan in Pfarreien in München und Pasing tätig, bevor er 1930 eine Aufgabe als Hausgeistlicher im Kloster der Niederbronner Schwestern in München übernahm, die ihm Spielraum für die wissenschaftliche Betätigung ließ. Die Forschungen dieser Jahre führten zu einer Dissertation über *Die heroische Tugend*, mit der Hofmann im Dezember 1933 mit dem höchsten Prädikat „prorsus insignis“ zum Dr. theol. promoviert wurde⁴. Mentor und Betreuer war der Moraltheologe Franz Walter (1870-1950)⁵.

Ab November 1934 wirkte Hofmann als Subregens am Herzoglichen Georgianum und Assistent am Homiletischen Seminar der Theologischen Fakultät⁶. Mit einer in der Folgezeit erarbeiteten umfangreichen Studie über die Gewissenslehre der Hochscholastik⁷ wurde er 1939 für das Fach Moraltheologie habilitiert⁸. Da die Münchener Theologische Fakultät am Tag nach der wissenschaftlichen Aussprache vom 28. Februar 1939, also noch vor dem Ende des Habilitationsverfahrens, geschlossen wurde⁹, musste Hofmann die Probevorlesung zum formellen Abschluss des Verfahrens an der theologischen Fakultät der Universität Würzburg halten und wurde danach zum Privatdozenten an dieser Fakultät ernannt.

³ 1924 Priesterweihe in Freising, 1929 Promotion zum Dr. theol. in München, 1933 Habilitation in München, 1939 zunächst Dozent, dann außerplanmäßiger Prof. für Kirchenrecht in Bamberg, 1945 ao. Prof. für Kirchenrecht in Dillingen, 1946 o. Prof. in Tübingen. Zu ihm: Klaus MÖRSDORF, Nekrolog Karl Hofmann †, in: HJ 73 (1954), 504 f.; Dominik BURKARD, Der andere Katholizismus. Kommentare zum kirchlichen Zeitgeschehen der 1950er und 1960er Jahre im Briefwechsel zwischen Hans Barion und Karl August Fink, in: Dominik BURKARD/Nicole PRIESCHING (Hg.), Katholiken im langen 19. Jahrhundert. Akteure – Kulturen – Mentalitäten. Otto Weiß zum 80. Geburtstag, Regensburg 2014, 349-449, hier 386 f.

⁴ Rudolf HOFMANN, Die heroische Tugend. Geschichte und Inhalt eines theologischen Begriffes, München 1933. – Promotionsakte und Urkunde in: UAM K-I-120 p.

⁵ 1903-1904 o. Prof. für Moraltheologie in Straßburg, 1904-1935 in München. Zu ihm vgl. meinen Beitrag in diesem Band. – Die handschriftlichen Gutachten von Walter und Grabmann im UAM K-I-135 p.

⁶ Die entscheidenden (und möglicherweise ergiebigen) Aktenbestände sind mit dem AHG für den Zeitraum 1909-1945 durch Kriegseinwirkungen zugrundegegangen (Auskunft von Archivar Dr. Claudius Stein). Die Akten bezüglich der Beauftragung mit dem Amt des Subregens befinden sich in: UAM Q-I-11. – Stenographische Notizen für geistliche Betrachtungen und Vorträge aus dieser Lebensperiode finden sich reichlich in dem vom Universitätsarchiv Freiburg i.Br. archivierten Nachlass Hofmanns (C 97, vor allem Einheiten 04, 07 und 15-18).

⁷ Rudolf HOFMANN, Die Gewissenslehre des Walter von Brügge OFM und die Entwicklung der Gewissenslehre in der Hochscholastik (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters 36/5-6), 1941.

⁸ UAM K-VII-4.

⁹ Die Vorgänge um die Schließung der Fakultät sind erschöpfend dargestellt bei: Manfred WEITLAUFF, Die katholisch-theologische Fakultät der Universität München und ihr Schicksal im Dritten Reich: Kardinal Faulhaber, der „Fall“ des Professors Dr. Hans Barion und die Schließung der Fakultät 1939 durch das NS-Regime, in: Beiträge zur Augsburger Kirchen-geschichte 48 (2005), 149-373.

II. Prag – Passau – Freiburg i.Br.

Nach kurzer Tätigkeit in der Seelsorge wurde Hofmann noch im selben Jahr 1939 mit der Vertretung des Lehrstuhls für Moraltheologie an der Deutschen Karls-Universität in Prag beauftragt. Diese Aufgabe übte er von Februar 1940 bis 1943 aus. 1943 wurde er zur Wehrmacht eingezogen und unter anderem in Griechenland und Jugoslawien eingesetzt¹⁰. Nach kurzer Gefangenschaft in der Obhut der amerikanischen Besatzung¹¹ wurde er bereits zum 1. April 1946 zum außerordentlichen Professor an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Passau ernannt. Dort wirkte er, ab dem 1. Juni 1948 zum ordentlichen Professor ernannt und 1949-1955 auch mit der Leitung der dortigen staatlichen Bibliothek beauftragt und vom 1. August 1955 an auch als Rektor, bis er 1956 einen Ruf an die Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg im Breisgau als Nachfolger von Theodor Müncker (1887-1960)¹² erhielt. Diese Professur hatte er bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1969 inne. In Freiburg starb Hofmann hochbetagt am 28. Februar 1994. Bis zuletzt zeigte er sich interessiert an den Entwicklungen und Debatten in seinem Fach, der Moraltheologie.

III. Autor in der Zeit des Nationalsozialismus

Das wissenschaftliche Schrifttum von Rudolf Hofmann, das während der Zeit des Nationalsozialismus verfasst wurde, besteht aus den beiden Qualifikationsarbeiten. Beides sind theologiegeschichtliche Untersuchungen von Quellen zu systematischen Sujets. Zu Fragestellungen, die nicht von vorn herein einen historischen Fokus haben, sondern grundsätzlicherer Art sind, äußerte er sich schriftlich erst seit der Nachkriegszeit, die erste stammt aus dem Jahr 1947¹³.

Vordergründig scheint das Thema der Dissertation aus heutiger Sicht zum Helden-Pathos der Weimarer Zeit und der nationalsozialistischen Bewegung bestens zu passen. Doch geht es in Hofmanns Arbeit um die strikt historische Untersuchung des Begriffs heroische Tugend in der antiken Philosophie und in der mittelalterlichen Theologie und um dessen Verwendung in der kirchlichen Praxis der Kanonisation. Heroische Tugend, zu deutsch also so etwas wie Heldenhaftigkeit, allerdings mit religiöser Imprägnierung verstanden, meint also genauerhin heldenhafte Nächstenliebe oder heroische Pflichterfüllung¹⁴.

¹⁰ OMGUS-Fragebogen in der Personalakte AB Passau.

¹¹ So die Laudatio der Universität Freiburg für die Berufung auf den dortigen Lehrstuhl für Moraltheologie: EAF PA Rudolf Hofmann.

¹² 1929 o. Prof. für Moraltheologie und christliche Gesellschaftslehre an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Passau, 1932 an der Universität Breslau, 1935-1956 an der Universität Freiburg i.Br. Zu ihm vgl. den Beitrag von Jochen Sautermeister in diesem Band.

¹³ Rudolf HOFMANN, *Das Menschliche im christlichen Ethos*, Nürnberg u.a. 1947. – Eine vollständige, von Albert Raffelt erstellte Bibliographie findet sich unter www.theol.uni-freiburg.de/forsch/hofmann/hofmann2.htm (letzter Zugriff: 27. Februar 2006).

¹⁴ Vgl. HOFMANN, *Die heroische Tugend* (wie Anm. 4) 1.

Heroische Tugend ist ursprünglich eine bei Aristoteles zu findende Bezeichnung für einen höchsten Grad an Tugendhaftigkeit, die alles, was man von menschlicher Tugendübung erwarten darf, überschreitet. Später ist sie der *terminus technicus* für die Moralität eines Menschen geworden, dessen Lebensführung seiner Umgebung als heiligmäßig gilt und Gegenstand eines amtlichen Prüfungsverfahrens wird, bevor sie als exemplarische Verwirklichung christlichen Lebens anerkannt und als erstrebenswert empfohlen wird. Worum es geht, ist also „die außergewöhnliche Schwierigkeit, die mit einer Tat verbunden ist“¹⁵.

In seiner von Theodor Steinbüchel (1888-1949)¹⁶ und Martin Grabmann (1875-1949)¹⁷ betreuten und 1941 im Druck erschienenen Habilitationsschrift hat Hofmann die Gewissenslehre des Pariser Franziskanertheologen und späteren Bischofs von Poitiers, Walter von Brügge (1225-1307)¹⁸, samt ihren Voraussetzungen und den Parallelen und Varianten in der handschriftlichen Überlieferung sowie ihre systemprägenden Wirkungen für die spätere Moralthologie untersucht. Auch diese Arbeit ist eine streng mediävistische Quellenanalyse im Umfeld und unter der spürbaren methodischen Anleitung Martin Grabmanns. Sie verfolgt dennoch nicht nur ein dokumentarisches Interesse, sondern will ausdrücklich auch dazu beitragen, am Beispiel eines eigenständigen und damals noch wenig bekannten Theologen den Reichtum hochscholastischen Denkens sichtbar zu machen, um Engführungen und Einseitigkeiten der zeitgenössischen neuscholastischen Moralthologie aufzubrechen¹⁹.

Vergeblich sucht man in diesen beiden Arbeiten und den in ihnen rekonstruierten Traditionslinien nach offenen oder auch nur versteckten Anspielungen auf die politische und ideologische Realität des Nationalsozialismus. Auch dort, wo man sie am ehesten erwarten könnte, etwa im Kapitel *Gewissen und menschlicher Gehorsam* der Habilitationsschrift²⁰ mit ausdrücklicher Erwähnung der klassischen Referenzstelle christlicher Staatsethik, Röm 13,5, bleiben die Darlegungen Hofmanns innerhalb des rekonstruierten und auf seine historische, logische und psychologische Kohärenz geprüften Rahmens, zudem verstärkt durch den wiederholten Hinweis, dass der historisch-soziale Sitz-im-Leben der entsprechenden Diskussionen jener des Klosters und der durch das Gehorsamsgeübde gebundenen Ordensleute war.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Seit 1926 ao. Prof. für Philosophie auf katholischer Grundlage an der Universität Gießen, 1935 bis zur Schließung der theologischen Fakultät 1939 o. Prof. für Moralthologie an der Universität München, 1941 bis zum plötzlichen Tod 1949 o. Prof. für Moralthologie an der Universität Tübingen, 1946-1948 zusätzlich Rektor, seit 1948 Prorektor. Zu ihm vgl. den Beitrag von Andreas Lienkamp in diesem Band.

¹⁷ 1906 o. Prof. für Dogmatik an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Eichstätt, 1913 für christliche Philosophie in Wien, 1918-1939 für Dogmatik an der Universität München. Zu ihm: Michael SCHMAUS, Zur 100. Wiederkehr des Geburtstages von Martin Grabmann, in: MThZ 26 (1975), 1-6; Ulrich HORST, Martin Grabmann, in: Georg SCHWAIGER (Hg.), Christen leben im Wandel der Zeit, München 1987, Bd. 2, 279-289.

¹⁸ Zu Walter von Brügge Näheres in: HOFMANN, Gewissenslehre (wie Anm. 7) 4-11.

¹⁹ Ebd. 2.

²⁰ Ebd. 204-219.

Es liegt nahe, die Wahl des Forschungsgegenstands in der Auswertung mittelalterlicher Quellen unter lehrgeschichtlichem Interesse als einen Weg zu interpretieren, wie auch in einer ideologisch hoch aufgeladenen und mit starken Repressionen bewehrten Epoche seriöse Forschung betrieben werden kann. Eine alternative Sicht bestünde darin, diese Wahl als „Schachzug“ zu sehen, unverfänglich und unbelästigt Themenkreise zu bearbeiten, die eine sachliche Nähe zu aktuell wahrgenommenen Fragen haben, aber sich dabei ganz in der eigenen zurückgewonnenen und neu erschlossenen Überlieferung zu bewegen. Das ist gewiss eine Optik, über die nur der Autor selbst verbindlich Auskunft geben könnte. Andererseits ist sie auch nicht bloß spekulativ, da eben auch die Sujets der Forschung nicht nur einer immanenten Logik folgen, sondern auch einen wissenssoziologischen Kontext haben, aus dem sie Dringlichkeit und Attraktivität erhalten. Auch wenn im vorliegenden Fall vor allem institutions- und theologieinterne Interessen vom Autor namhaft gemacht werden, wird man zumindest eine zusätzliche Motivierung durch das zeitgenössische Denken bzw. die kritische Auseinandersetzung mit ihm kaum prinzipiell verneinen können.

IV. Anliegen im Nachkriegs-Œuvre

Das zuletzt Gesagte gilt auch für das Gros der Publikationen, die Rudolf Hofmann nach seiner Wiedereinsetzung als Hochschullehrer im Frühjahr 1946 verfasst hat. Neben Fragen der erkenntnistheoretischen Grundlagen und der Methoden der Moralthologie, die 1963 zu dem für Jahrzehnte unübertroffenen bleibenden Lehrbuch *Moralthologische Erkenntnis- und Methodenlehre*²¹ in dem Fragment gebliebenen *Handbuch der Moralthologie*²² geführt haben, bleibt Hofmann in den weiteren Veröffentlichungen seinen historischen Interessen weiterhin treu und gilt deshalb in seiner Zunft als Experte auf diesem Feld. Dies war auch der Grund, dass ihm viele der entsprechenden Lemmata in der von Karl Rahner (1904-1984)²³ betreuten Neubearbeitung des *Lexikons für Theologie und Kirche* zur Bearbeitung anvertraut wurden.

Wenn man allerdings in Erfahrung bringen möchte, ob und wie die Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Staat und System, dem Zweiten

²¹ HOFMANN, *Moralthologische Erkenntnis- und Methodenlehre* (wie Anm. 1).

²² Herausgeber des Handbuchs war Marcel Reding (1914-1993), Schüler von Theodor Steinbüchel, seit 1956 Prof. an der Freien Universität Berlin. – Erschienen sind nur sieben der ursprünglich geplanten elf Bände. Am erfolgreichsten war der Teilband: Rudolf SCHNACKENBURG, *Diesittliche Botschaft des Neuen Testaments*. – Zu Reding vgl. Victor CONZEMIUS, Art. Reding, in: NDB 21 (2003), 243 f.

²³ Nach dem Abitur 1922 Eintritt in die Societas Jesu, 1924 Studium der Philosophie in Feldkirch und Pullach, 1927 Latein- und Griechischlehrer in Feldkirch, Theologiedozent in Valkenburg (Holland), 1932 Priesterweihe, 1936 Promotion zum Dr. theol., 1937 Habilitation, theologische Lehrtätigkeit in Innsbruck, 1938 Arbeit im Wiener Seelsorgeamt, später Dozent in Pullach, 1944 Seelsorger in Marienkirchen, 1949 Prof. für Dogmatik und Dogmengeschichte in Inns-

Weltkrieg, dem Zusammenbruch und dem staatlichen Neuanfang die Moralthologie von Rudolf Hofmann beeinflusst hat, wird man Spuren davon am ehesten in den kleineren Schriften finden können, die Hofmann verfasst hat. Auch hier bleiben Bezugnahmen auf die NS-Zeit zwar selten, aber sie kommen durchaus vor, etwa wenn die grundsätzliche Universalität des Menschlichen gegen „eine biologistische, einseitige Menschendeutung“ wie auch gegen „eine naturalistische Einengung des Menschlichen“ verteidigt wird²⁴. Mehrfach spricht er auch von dem suggestiven Einfluss der Propaganda²⁵.

Hinter der Sprödigkeit und Abstraktheit des sprachlichen Duktus, die den Autor völlig hinter dem Gedanken zurücktreten lässt, wird das Anliegen sichtbar, theologische Einsichten mit ethischer Vernunft zu vermitteln und bestimmten Themen mehr Gewicht zu verschaffen, als ihnen herkömmlich eingeräumt wurde. Unter diesen Themen sind es vor allem vier, von denen sich Hofmann offensichtlich immer wieder von Neuem herausgefordert fühlte. Sie können gleichermaßen als Konstanten seiner eigenen Wissenschaftler-Biographie wie als Antworten seines moraltheologischen Denkens auf die erlebten politischen und zeitgeschichtlichen Herausforderungen verstanden werden. Es sind dies die Instanz des Gewissens, die Notwendigkeit und die Grenzen von Autorität, die Verortung der Sittlichkeit im Individuum und die Notwendigkeit von Toleranz für das Miteinander in der pluralen Gesellschaft.

Der Sachverhalt, auf den Hofmann immer wieder die Aufmerksamkeit lenkt, ist das Gewissen. Es ist für ihn Inbegriff der sittlichen Anlage und Ausrichtung des Menschen, also anthropologisches Faktum, zugleich notwendige Bedingung der Möglichkeit sittlichen Urteilens und Handelns und ferner der einzige Ort, wo vernehmbar ist, was Gottes Wille ist. Bedroht sieht er das Gewissen durch naturalistische Auffassungen, die den Menschen und sein Handeln als notwendiges, unfreies Produkt von Natur und Gesellschaft auffassen²⁶, verstellt und geschwächt aber auch durch die in der katholischen Tradition und Spiritualität kritisch beobachtete Neigung, die Bedeutung der äußeren Erfüllung von Gesetzen, Geboten und sittlichen Normen überzubetonen unter Vernachlässigung der Wertforderung, die aus der Situation heraus das Gewissen anspricht²⁷. Normen seien unentbehrliche Hilfsmittel, dürften aber den eigentlichen Wert, von dem sie immer nur allgemeingültige und begrifflich fassbar gemachte Abstraktionen seien, weder ersetzen noch schemati-

bruck, Konzilsteilnehmer, 1964 Prof. für christliche Weltanschauung und Religionsphilosophie in München, 1967 Prof. für Dogmatik und Dogmengeschichte in Münster, 1969 Mitglied der Internationalen Theologenkommission. Zu ihm: Gisela FLECKENSTEIN, Art. Rahner, in: BBKL 30 (2009), 1123-1127; Karl LEHMANN, Art. Rahner, in: LThK³ 8 (1999), 805-808.

²⁴ HOFMANN, Das Menschliche im christlichen Ethos (wie Anm. 13) 26.

²⁵ Rudolf HOFMANN, Gewissensfreiheit in theologischer Sicht, in: Richard HAUSER / Franz SCHOLZ (Hg.), Der Mensch unter Gottes Anruf und Ordnung. Festschrift Theodor Müncker, Düsseldorf 1958, 13-31, hier 27. – Ferner: Rudolf HOFMANN, Art. Gewissensfreiheit, in: LThK⁴ (1960), 870-873, hier 872.

²⁶ HOFMANN, Das Menschliche im christlichen Ethos (wie Anm. 13) 27 f.

²⁷ Vgl. Rudolf HOFMANN, Moralthologie und christliches Gesinnungsethos, in: MThZ 1 (1950), 53-63, hier 53-56.

sieren oder kasuistisch überkonkretisieren²⁸. „Das Gewissen ist [...] viel mehr und ist anderes als bloß eine Denkfunktion“²⁹, in ihm verbindet sich vielmehr Erkenntnis mit personaler Stellungnahme und Entscheidung³⁰. „Sittliche Entscheidung ist Selbstbestimmung des eigenen Ich zum Guten, das in der jeweiligen Lage seine Forderung erhebt, ist freie Selbstbindung an den gebietenden sittlichen Wert. Sie ist gerade ihres eigensten Gehaltes entleert, wenn sie nur ein Ja-Sagen zu theoretisch vorgefällten Entscheidungen ist, die auf viele anwendbar sind und für viele gelten können. Im Gewissen erfolgt eine *persönliche Auseinandersetzung* mit Sinn, Forderungen und Motiven einer zu leistenden Handlung“³¹. Die innere Wertaneignung ist im Tiefsten und Letzten – und so deutet es der christliche Glaube – eine Entscheidung vor dem persönlichen Gott, die die betreffende Person „als Entscheidung für den das menschliche Ich in Anspruch nehmenden Gott“³² trifft, dem er sich in seiner Gewissenserfahrung nie entziehen kann.

Damit hängen zwei weitere wichtige Fragen zusammen, nämlich die nach dem Anspruch der Autorität auf Gehorsam und die nach der Aneignung einer über die Punktualität von Entscheidungssituationen hinausreichenden Gesinnungshaltung. In traditioneller Terminologie könnte man die letzte Frage mit dem Begriff der Tugend, die erste hingegen mit dem Stichwort Autorität kennzeichnen.

Sittliche Gesinnung und sittliches Handeln resultieren aus einer Person, die nicht nur zum Zeitpunkt des Willensentschlusses und seiner Ausführung existiert, sondern die auch eine Vergangenheit hat, zu der frühere Wertstellungen, erworbene Welthaltungen und Entscheidungen gehören, die immer mit eingehen in die Entschlüssen des Augenblicks. Mit eingehen auch ein Selbstverständnis, das eine Ausrichtung, Aufgaben, Erwartungen und Festlegungen für die Zukunft beinhaltet. „Folglich richtet sich echte sittliche Erziehung und Selbsterziehung nicht bloß auf Einzelhandlungen und ihnen entsprechend gedachte Tugenden, sondern auf das diese Entscheidungen und Handlungen bedingende Ethos des ganzen in Frage stehenden Wertgebietes [...]. Sittlichkeit ist nicht einzelnes Tun, sondern im umfassenden Sinn Leben“³³. Auch in diesem Zusammenhang warnt Hofmann in kritischem Blick auf die eigene Tradition vor einer vorwiegend „kausal-mechanisch gefassten Habitus-Leere“³⁴, das meint, vor bloß äußerlicher, durch Gewöhnung oder gar Zwang erreichte Formung wie auch vor einer unreflektierten Askese, die bestimmte Fähigkeiten antrainiert, aber „den organischen Aufbau einer personal ganzheitlichen Gesinnungshaltung“ außer Acht lässt³⁵. Weckung, Erwerb und Mehrung von

²⁸ Vgl. ebd. 56.

²⁹ Ebd. 58.

³⁰ Vgl. ebd.

³¹ Ebd. 60.

³² Ebd. 60 f.

³³ Ebd. 61.

³⁴ Ebd. 62.

³⁵ Vgl. ebd.

Tugend müssten sich vor allem in der Gesinnung vollziehen, also bei allen darauf zielenden Aktivitäten das persönliche Gewissen mitumfassen.

Genau an dieser Stelle kommt auch die Möglichkeit ins Spiel, dass sich persönliche Gewissensüberzeugungen und objektive Normen widersprechen. Verstärkt wird der Konflikt, wenn die objektive Norm – sei es als positiv überlieferte, sei es als Forderung von Obrigkeiten oder menschlichen Autoritäten – mit Sanktionen ausgestattet ist. Auch hier erkennt Hofmann die Gefahr in der Neigung der eigenen Tradition und der landläufigen religiösen Unterweisung, „die Gesinnungshaltung zu Gunsten eines bloß gesetzhaften Gehorsams“ auszuschalten und „die sittliche Führung, Erziehung und Bildung [...] mit der Erreichung einer bestimmten Tat“ zu verwechseln³⁶. Er würdigt aber auch ausführlich die Bemühungen der Menschenrechtsbewegung und des Bonner Grundgesetzes, die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses als Grundrecht jedem Bürger zu garantieren. Er sieht diese in Übereinstimmung mit den grundsätzlichen Auffassungen über die Konflikte zwischen Gewissensbindung und menschlicher Autorität, ob weltlich oder geistlich, innerhalb der Gewissenslehre der großen Theologen der Hochscholastik, Bonaventura, Thomas von Aquin und Walter von Brügge, die er folgendermaßen umreißt: „Die Befolgung eines Gebotes der menschlichen Obrigkeit darf nur in einsichtigem Gehorsam geschehen. [...] Niemand kann eine menschliche Autorität Gehorsam gegen das Gebot in einer Sache fordern, die das Gewissen als Unrecht ansieht. Auch dem höchsten kirchlichen Urteilsspruch müsste der Mensch widerstehen, wenn sein Gewissen die Befolgung als unsittlich beurteilt und müsste dann dafür gegebenenfalls die Strafe hinnehmen und tragen“³⁷. Aus der Gewissensfreiheit leitet Hofmann ab, dass gegen gewissenswidrige Zumutungen Widerstand legitim, ja sogar verpflichtend sei. Es gelte der Grundsatz, dass man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen. „Um des Gewissens willen muss der Mensch auch Not, Zwang und Verfolgung auf sich nehmen“³⁸.

Trotzdem ist das Gewissen in seinen einzelnen Urteilen nicht einfach unfehlbar, sondern irrtumsanfällig. Darum verlangt die Gewissensfreiheit – also positiv gesehen das Recht, aus eigener Gewissensüberzeugung zu leben, negativ hingegen, von niemandem gezwungen werden zu dürfen, gegen sein klar erkanntes Gewissen zu handeln, bis hin zum Widerstand – „stete Gewissensbildung, Gewissenspflege und selbstkritische Gewissensprüfung, ein immer neues Streben nach Reinheit und Unverfälschtheit der Gewissenserkenntnis“³⁹. Das – so Hofmann – sei „eine das ganze Leben dauernde, nie endende Aufgabe“⁴⁰. Unter den Faktoren, die die Gewissensbildung stören oder verfälschen, nennt er neben falscher Erziehung, Beeinflussung der Meinungsbildung durch Ein-

³⁶ Ebd.

³⁷ HOFMANN, Gewissensfreiheit in theologischer Sicht (wie Anm. 25) 24.

³⁸ Ebd. 28.

³⁹ Ebd. 26.

⁴⁰ Ebd. 27.

zelle, die Öffentlichkeit oder manipulative Techniken der Wirtschaft auch die suggestive Propaganda⁴¹.

Gewissensfreiheit als ein Menschen- und Grundrecht zu garantieren, zeigt an, dass die Wahrung der Achtung und Anerkennung der inneren Verantwortung der menschlichen Person nicht nur den Einzelnen in seinen Beziehungen zu anderen Personen, zu Trägern von Rollen, Lebenserfahrung, Wissen und Können sowie zu mit Amtskompetenz Ausgestatteten⁴² betrifft, sondern auch die Gesamtordnung und die Strukturen des Zusammenlebens, das unter den vielen trotz tatsächlich bestehender Differenzen gelingen soll. Die Gewährleistung der Gewissensfreiheit durch eine Verfassung ist eines der Mittel, mit dem alle Einzelnen davor geschützt werden, dass der Staat oder starke gesellschaftliche Mächte sie hindern, nach ihrem Gewissen zu leben, vorausgesetzt natürlich, dass sie dabei das gleiche Recht aller Anderen achten. Die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, dass dennoch Konflikte und Gegensätze bestehen, ist damit nicht beseitigt, schon allein deshalb nicht, weil unterschiedliche Informationsniveaus und Lebenserfahrungen bei unterschiedlichen Personen zu differenten Gewissensurteilen in derselben Sache führen können. Wie kann eine Gesellschaft mit solcher Pluralität von Überzeugungen umgehen? Bei Hofmann finden sich zu diesem Problem zwei Antwortansätze, die in mehreren Publikationen wiederkehren. Der eine ist die Betonung der Toleranz als sozialer Grundhaltung, die fremde Überzeugungen als solche anerkennt und die notwendige Integration der sittlichen Werthaltungen im freien Dialog der Weltanschauungen sucht⁴³. Der zweite geht scheinbar genau in die entgegengesetzte Richtung; er plädiert nämlich dafür, bei der Regelung gesellschaftlicher Fragen und bei der Einigung über institutionelle Maßnahmen in der sich strukturell, organisatorisch und weltanschaulich pluralisierenden Gesellschaft nicht den Versuch zu unternehmen, möglichst viel an konkreten christlichen sittlichen Normen durchzusetzen – eventuell sogar unter Zuhilfenahme von gesellschaftlichem Zwang –, sondern sich auf die Fundierung, Stärkung und Bereicherung des allgemein anerkannten sittlichen Minimums zu konzentrieren⁴⁴.

Zusammenfassend wird man sicher sagen dürfen, dass eine explizite Auseinandersetzung mit dem Unrecht der nationalsozialistischen Vergangenheit im Œuvre von Rudolf Hofmann nicht stattfindet. Das erklärt sich möglicherweise schon mit seiner frühen Festlegung auf historische und quellengeschichtliche Forschung. Entsprechend einer sehr viel später⁴⁵ nebenbei gemachten Äußerung liegt dem offensichtlich die tiefe Überzeugung von „einer gewissen Überzeitlichkeit der Theologie“ zugrunde, aus der er dann auch folgert, dass man

⁴¹ Vgl. ebd. – Vgl. auch Rudolf HOFMANN, Art. Vorurteil, in: Bernhard STOECKLE (Hg.), Wörterbuch christlicher Ethik, Freiburg i.Br. 1975, 259 f.

⁴² Vgl. die drei Arten von Autorität im gleichnamigen Artikel in: Bernhard STOECKLE (Hg.), Wörterbuch christlicher Ethik, Freiburg i.Br. 1983, 34-36.

⁴³ Vgl. HOFMANN, Gewissensfreiheit in theologischer Sicht (wie Anm. 25) 28 f.; DERS., Das sittliche Minimum in der pluralen Gesellschaft, in: ThQ 149 (1969), 23-38, hier 37.

⁴⁴ Vgl. HOFMANN, Das sittliche Minimum (wie Anm. 43) 23-38.

⁴⁵ Vgl. HOFMANN, Gewissensfreiheit in theologischer Sicht (wie Anm. 25) 24.

zur Behandlung sich aufnötigender Fragen nicht auf die zeitgenössische Diskussion angewiesen sei. Andererseits hatte Hofmann durchaus eigene Erfahrungen mit der Gestapo⁴⁶ und mit dem Verlust des UK-Status (Unabkömmlich-Status) gemacht. Aber auch wenn er Vernichtungslager, Holocaust, Euthanasie, Landraub, Versklavung, Anzettelung von Krieg und Ausübung von Terror in seinem moraltheologischen Œuvre nicht eigens thematisiert hat, wird man in den Werken Hofmanns in den dominierenden Themen Gewissen, Tugend, Grenzen der Autorität und Toleranz doch gerade die Eckpunkte einer Moral der universell gedachten Humanität⁴⁷ finden, die das genaue Gegenteil darstellt zur Moral der Ungleichheit und des Rechts des Stärkeren, deren Fixpunkte Volksgemeinschaft und biologische Rasse sind⁴⁸.

⁴⁶ Im Bistumsarchiv Passau befindet sich der ausgefüllte Fragebogen „Nationalsozialistische Verfolgung katholischer Geistlicher“ von 1946, in dem Hofmann angibt, im Februar 1942 durch die Gestapo Prag vorgeladen, verhört und mit Entzug der Fahrtberechtigung zum Wohnsitz München bestraft worden zu sein. BA Passau OA XVIII/1. – Es ist auch überliefert, dass Hofmann der Spionagetätigkeit verdächtigt wurde und ständig überwacht worden sei; vgl. Ulrich VON HEHL u.a. (Bearb.), *Priester unter Hitlers Terror. Eine biographische und statistische Erhebung* (VKZG.Q 37), 2 Bde., hier I, Paderborn u.a. *1998, 936.

⁴⁷ Das ist die Grundtheorie von HOFMANN, *Das Menschliche im christlichen Ethos* (wie Anm. 13). Auch einer der letzten größeren Beiträge, Rudolf HOFMANN, *Das Humanum im staatlichen Strafrecht*, in: Johannes GRÜNDEL/Fritz RAUCH/Volker EID (Hg.), *Humanum. Moraltheologie im Dienst des Menschen*. Festschrift für Richard Egenter, Düsseldorf 1972, 320-339, befasst sich thematisch mit dem Humanum und sieht die Aufgabe der Moraltheologie in dessen tieferen Erfassung und Zurgeltungbringung.

⁴⁸ Näheres dazu bei Wolfgang BIALAS, *Moralische Ordnungen des Nationalsozialismus*, Göttingen 2014.